

Amtsblatt

54. Jahrgang - Nr. 22 - 25. November 2011 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost**
- **Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen**
- **Umlegungsgebiet U 10:
Grevener Straße/ Steinfurter Straße/
York-Ring**
- **Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Ausbaus der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340**
- **Westfälische Bauindustrie GmbH
Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2010**
- **Aufnahme von Aufgebotsen**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE (DIE LINKE) für die Bezirksvertretung Münster-Südost gewählte

Herr Ali Müßen (DIE LINKE)

hat mit Ablauf des 4. 11. 2011 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Südost verzichtet.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Frau Türkan Atalan, Böttcherstraße 13 a, 48165 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2011 (GV. NRW. S. 238), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab **14. 11. 2011** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister,

Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt –
48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10,
48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 14. November 2011

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

Waldfriedhof Lauheide

II 218 ZB
VI 3 139 RG
VII 4 176 RG
IX 3 183 RG
IX 3 205 RG
IX 3 219 RG
IX 3 220 RG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 30. 6. 2012, wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 1. 4. 2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. 12. 2010, abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 20. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße/Steinfurter Straße/ York-Ring

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 11. 10. 2011 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für das Einwurfsgrundstück

ON 38.3

**Grevener Straße 53, Gemarkung Münster,
Flur 71, Flurstück 745**

am 28. 10. 2011 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung

schließt die Einweisung der Eigentümerin in den Besitz des zugeleiteten Grundstücks ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 8. November 2011

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Ausbaus der Landesstraße 793 (L 793) – Wolbecker Straße – von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30. September 2011 – Az.: 25.04.01.01-8/05 – ist der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von

Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Ausbaus der Landesstraße 793 (L 793) – Wolbecker Straße – von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster und der Stadt Telgte, Kreis Warendorf gemäß § 17 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.NRW. festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten

lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes während der Dienststunden bei den Städten Münster und Telgte zur Einsicht vom 7. bis 20. Dezember 2011 wie folgt aus:

Stadt Münster, Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48127 Münster (Mo. – Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 13 Uhr)

Stadt Telgte, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte (Mo. – Fr. 8 bis 12 Uhr, Mo. – Mi. 14 bis 16 Uhr, Do. 14 – 18 Uhr)

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Münster, den 17. November 2011

Bezirksregierung Münster
i. A.
Dorothea Mersch

Der Planfeststellungsbeschluss für das vorstehende Verfahren wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 22. November 2011

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Westfälische Bauindustrie GmbH Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2010

Die Bilanz zum 31. 12. 2010 und der Anhang der Gesellschaft wurden am 25. 10. 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung hat am 20. 7. 2011 den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2010 und den Lagebericht 2010 festgestellt.

Aus dem Bilanzgewinn zum 31. 12. 2010 in Höhe von 1.159.417,57 € erfolgt eine Ausschüttung von 1.125.000,00 € unter Abzug der Kapitalertragsteuer anteilig an die Gesellschafter. Auf die Jahresrechnung 2011 werden 34.417,57 € vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NW Nord-Westdeutsche Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. 12. 2011 bis zum 16. 12. 2011 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Engelstr. 49, 48143 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 14. November 2011

Westfälische Bauindustrie GmbH

Klaus Kötterheinrich
Geschäftsführer

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 307337451

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. November 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 314098302

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem n. s. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Oktober 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353929334

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Oktober 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353929375

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Oktober 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 434585337

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. November 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302135769

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 31. Oktober 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 302254990

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Oktober 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 301994190

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. November 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 334992583

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. November 2011

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37